Dem Einwand der allzu kasuistischen Behandlung einzelner Teile der Verordnung, der bei der Diskussion des ersten der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Entwurfs erhoben wurde, ist leicht zu begegnen. Einmal ist festzustellen, daß dieser Einwand zum Teil mehr auf einen zahlenmäßigen als einen inhaltlichen Vergleich der Paragraphen der WO vom 0. Dezember 1951 und des Entwurfs zurückzuführen ist. Es wird behauptet, die Vielzahl der gesetzlichen Bestimmungen verwirre, sie sei unübersichtlich und infolgedessen unzweckmäßig. Dabei wird verkannt, daß Bestimmungen, wie z. B. diejenigen über die Verjährung oder über die Verantwortlichkeit bei Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verträge bisher ebenfalls zu beachten waren, das sie lediglich aus anderen Quellen geschöpft werden mußten. Die ungenügende gesetzliche Regelung zwang das Staatliche Vertragsgericht, durch seine Spruchpraxis oder durch Anweisungen die fehlenden gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt z. B. für die Anweisungen Nr. 7/1954 und Nr. 1/1955, die die unzulängliche Regelung des § 4 Abs. 1 der WO ergänzen, für die Anweisungen Nr. 2 und 4/1955, die eine notwendige Bestimmung über die Verjährung von Geldforderungen zwischen sozialistischen Betrieben enthalten, oder für die Mitteilung Nr. 87/1955. die sich mit der Anwendbarkeit der §§ 278 ff. BGB im Vertragssystem auseinandersetzt.

In den Entwurf wurden schließlich Bestimmungen aufgenommen, die sich nach den Erfahrungen der Spruchpraxis des Staatlichen Vertragsgerichts als kodifizierungswert erwiesen haben. Es sei auf § 36 Abs. 3 des Entwurfs hingewiesenS), in dem die Schadensersatzpflicht bei der culpa in contrahendo jetzt in Gesetzesform begründet wird. Die Vielzahl der Paragraphen bringt also tatsächlich nicht eine Erschwerung, sondern durch die Zusammenfassung aller wesentlichen. das Vertragssystem betreffenden Vorschriften eine Erleichterung für alle diejenigen mit sich, die mit der Vertragsverordnung zu arbeiten haben.

Die in manchen Teilen sehr ins einzelne gehende Regelung des Entwurfs wurde aber auch mit der Begründung angegriffen, daß für eine solche Handhabung materiell keine Notwendigkeit bestünde. Hierzu ist festzustellen, daß die neue Vertragsverordnung sich in bestimmten Teilen nicht so sehr an den Juristen als vielmehr an den Sachbearbeiter im Betriebe wendet und diesem bewußt eine gut durchdachte und gut aufgegliederte Grundlage für seine auf den Vertragsabschluß und die Vertragserfüllung gerichtete Arbeit geben will. Diese Absicht wird besonders gut im dritten Abschnitt des vierten Teiles deutlich. Das Verfahren bei Vertragsabschluß und die Bestimmungen über die Fristen für den Vertragsabschluß sind in der WO vom 6. Dezember 1951 nur ungenügend in § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 geregelt, wobei noch der recht problematische § 2 Abs. 1 der 1. DB zu beachten war. Demgegenüber bringen die §§ 32 bis 35 des Entwurfs Bestimmungen, die, wenn sie mit Verständnis gelesen werden, eine klare und ausreichende Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten bei Vertragsabschluß vermitteln und in Zukunft manchen Unsicherheitsfaktor ausschließen werden.

III

Der Charakter der neuen Verordnung wird durch den kurzen, nur sechs Paragraphen umfassenden ersten Teil bestimmt, der Vorschriften über die Vertragspflicht, den Geltungsbereich, die kameradschaftliche Zusammenarbeit, die materielle Verantwortlichkeit des Betriebes für Handlungen seiner Mitarbeiter und die besondere Verantwortlichkeit der Leiter sozialistischer Betriebe enthält.

§ 1 regelt die Vertragspflicht im allgemeinen, d. h. die Pflicht bestimmter Betriebe, Verträge abzuschließen für alle wechselseitigen Beziehungen, „welche die Lieferung und Abnahme von Erzeugnissen oder die Herstellung oder Abnahme von Werken auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit den Zielen des Volkswirtschaftsplanes zum Gegenstand haben". Der korrespondierende § 1 der WO vom 6. Dezember 1951 beschränkt die Vertragspflicht auf die Lieferung und Abnahme von Erzeugnissen (fälschlicherweise wird hier noch von „Waren" gesprochen). Diese Beschränkung, die die Anwendung der WO auf einen so wichtigen Komplex wie die Bauleistungsverträge ausschloß — und zwar sicherlich ohne Absicht des Gesetzgebers — mußte bereits durch die 1. DB vom 21. März 1952 beseitigt werden. Diese in einer Durchführungsbestimmung recht eigenartig anmutende Änderung einer wesentlichen Bestimmung der Grundverordnung soll durch die neue Verordnung in die richtige Form gekleidet werden.

Die Vertragspflicht wird für die „sozialistischen Betriebe" begründet. Damit wird endlich mit der jeder ökonomischen Begründung entbehrenden Differenzierung zwischen den volkseigenen Betrieben und den „den volkseigenen Betrieben gleichgestellten Betrieben" Schluß gemacht. Welche Betriebe in Zukunft als sozialistische Betriebe anzusehen sind, stellt § 2 Abs. 1 eindeutig fest:

> „Sozialistische Betriebe sind die volkseigenen Betriebe, die sozialistischen Genossenschaften und die selbständigen Einrichtungen der sozialistischen Genossenschaften."

Über diesen eng begrenzten Bereich hinaus wird der personelle Geltungsbereich der Verordnung auf andere Wirtschaftsorganisationen ausgedehnt, die Planaufgaben erhalten und deshalb an wechselseitigen Beziehungen, wie sie im § I charakterisiert werden, beteiligt sind. Die Ausdehnung des personellen Geltungsbereiches betrifft ferner Haushaltsorganisationen, soweit sie in den bereits mehrfach charakterisierten wechselseitigen Beziehungen als Partner auftreten. Diese in § 2 Abs. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen über den erweiterten Geltungsbereich stellen wohl eine Ergänzung der WO vom 6. Dezember 1951 dar, bringen aber tatsächlich nichts Neues für die Praxis. Der Entwurf spiegelt lediglich die langjährige Spruchpraxis des Staatlichen Vertragsgerichts wider und ermächtigt jetzt in Gesetzesform den Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts bei der Regierung zu Anweisungen, zu deren Erlaß er in der Vergangenheit auch ohne besondere Ermächtigung aus der Notwendigkeit heraus gezwungen war.

Die Bestimmungen der Vertragsverordnung gelten dann nicht, wenn für bestimmte, die Lieferung und Abnahme von Erzeugnissen oder die Herstellung oder Abnahme von Werken betreffende wechselseitige Beziehungen zwischen sozialistischen Betrieben eine besondere Regelung getroffen ist oder wird (§ 3 Abs. 1). Dies kann, um bei den gebräuchlichsten Beispielen zu bleiben, bei den Transportraumverträgen oder bei den Bauleistungsverträgen der Fall sein. Gerade die besonderen Bedingungen, die für das Investitionsgeschehen gelten, werden ihren Niederschlag in einer besonderen gesetzlichen Regelung finden müssen. Soweit eine solche besondere Regelung vorliegt, gelten die Spezialbestimmungen an Stelle der allgemeinen Bestimmungen der Vertragsverordnung. Ist in Spezialbestimmungen für bestimmte Fragen eine Regelung nicht enthalten, so gelten hierfür die entsprechenden Bestimmungen der Vertragsverordnung. Von besonderer Bedeutung für die künftige Rechtsprechung ist § 3 Abs. 2[3] [4] *). Mit dieser Bestimmung wird zum Ausdruck gebracht, daß in allen Fällen der wechselseitigen Beziehungen zwischen sozialistischen Betrieben, die über den Rahmen des § 1 hinausgehen, also, andere Leistungen als die Herstellung und Abnahme von Werken zum Gegenstand haben, die der Behandlung und Entscheidung eines Streitfalles zugrunde zu legenden Rechtsnormen nicht mehr nach der Regelung der Zuständigkeit bestimmt werden. Es wird in Zukunft unerheblich sein, ob ein Streitfall vor dem Staatlichen Vertragsgericht oder vor dem Gericht ent-

3) § 36 Abs. 3 lautet: „Verletzt ein sozialistischer Betrieb die ihm einem anderen sozialistischen Betriebe gegenüber obliegenden vorvertraglichen Pflichten und 1st er hierfür verantwortlich, so hat er den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen, soweit dieser die Vertragsstrafe gemäß Absatz 2 übersteigt."

4) § 3 Abs. 2 lautet: „In den Fällen, ln denen für wechselseitige Beziehungen zwischen sozialistischen Betrieben, die andere als die in § l genannten Leistungen zum Gegenstand haben, eine besondere gesetzliche Regelung nicht getroffen ist oder wird, ist die Vertragsverordnung entsprechend anzuwenden."